

BGer 7B_1235/2024 vom 7. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1235_2024

FR: TF 7B_1235/2024 du 7 janvier 2025

IT: TF 7B_1235/2024 del 7 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft stellte mit Verfügung vom 15. Juli 2024 das Verfahren gegen A._____ wegen Drohung ein. Sie sprach A._____ keine Entschädigung zu und wies seinen Genugtuungsanspruch ab. Mit Schreiben vom 17. Juli 2024 beantragte A._____ bei der Staatsanwaltschaft die "Löschung der Verfahrensakten" und die Herausgabe von aus seiner Sicht in den Verfahrensakten befindlichen Originaldokumenten. Die Staatsanwaltschaft informierte A._____ mit Schreiben vom 31. Juli 2024, dass eine Löschung der Verfahrensakten nicht möglich sei. Mit Schreiben vom 5. August 2024 wiederholte A._____ seine Anträge und verlangte den Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Staatsanwaltschaft wies mit Verfügung vom 16. August 2024 die Anträge von A._____ ab und trat auf den Antrag betreffend Schadenersatz und Genugtuung nicht ein. Mit Eingabe vom 19. August 2024 gelangte A._____ an das Kantonsgericht Basel-Landschaft, welches die Beschwerde mit Beschluss vom 1. November 2024 abwies.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 15. November 2024 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss vom 1. November 2024 und beantragt sinngemäss dessen Aufhebung.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In gedrängter Form ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde besteht weitgehend aus Ausführungen in materieller Hinsicht betreffend das eingestellte Strafverfahren aber auch hinsichtlich des vor Bundesgericht hängigen Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer wegen strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Gewalt (6B_1335/2023). Darauf ist nicht einzugehen. Streitgegenstand bildet vorliegend einzig der Frage der Aktenherausgabe bzw. Löschung der Akten. Mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Ausführungen, insbesondere der Begründung, weshalb die Akten zum jetzigen Zeitpunkt nicht gelöscht werden und dass sich, soweit ersichtlich,

keine Originaldokumente in den Akten befinden, setzt sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend substantiiert auseinander. Mit seiner appellatorischen Kritik gelingt es ihm nicht, konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Vorinstanz rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Damit vermag der Beschwerdeführer den Begründungsanforderungen vor Bundesgericht nicht nachzukommen. Der Begründungsmangel ist offensichtlich (Art. 42 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 BGG), weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Ebenfalls nicht einzutreten ist sodann auf den Antrag des Beschwerdeführers, das vorliegende Verfahren sei mit dem vor dem Bundesgericht hängigen Verfahren 6B_1335/2023 zu vereinigen. Die Voraussetzungen für eine Vereinigung (vgl. Art. 71 BGG i.V. Art. 24 BZP [SR 273]) sind vorliegend nicht erfüllt.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.